

B e g r ü n d u n g

Duvenstedt 6

8.4.69

ARCHIV

I

Der Bebauungsplan Duvenstedt 6 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. September 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 1176) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist die Poppenbütteler Chaussee als überörtliche Verkehrsverbindung aus, die vom Bökenberg bis Specksaalredder durch Grünflächen und Außengebiete führt. Zwischen Specksaalredder und Mesterbrooksweg sind die angrenzenden Flurstücke überwiegend als Wohnbaugebiet ausgewiesen.

III

Auf dem Flurstück 583 befindet sich ein Bauernhaus, das Flurstück 584 ist mit einem zweigeschossigen Wohnhaus bebaut. Das Flurstück 586 wird erwerbsgärtnerisch genutzt. Die nördlich Specksaalredder an die Poppenbütteler Chaussee grenzenden Flurstücke werden überwiegend gewerblich genutzt. Auf dem Flurstück 391 wird eine Obstmosterei und auf dem Flurstück 1165 wird eine Tankstelle betrieben. Auf dem Flurstück 384 befindet sich ein Elektro-Einzelhandel, auf dem Flurstück 381 ein Sägereibetrieb. Auf den an die Poppenbütteler Chaussee westlich grenzenden Flurstücken 979, 596 und 597 sind eingeschossige Wohnhäuser und auf dem Flurstück 601 ist ein älteres Bauernhaus vorhanden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die Verbreiterung der Poppenbütteler Chaussee zu sichern.

Der Straßenzug Lemsahler Landstraße - Poppenbütteler Chaussee - Lohe verbindet den Poppenbütteler Raum mit der Segeberger Chaussee. Eine verkehrsgerechte Neuplanung dieser überörtlichen Verkehrsverbindung

wird notwendig, weil sie auf die Dauer weder in der Linienführung noch in der Querschnittsgestaltung den Erfordernissen dieser Ausfallstraße nach Norden und den Bedürfnissen des örtlichen Nahverkehrs entspricht. Im endgültigen Ausbauzustand wird die Breite der Poppenbütteler Chaussee etwa 24,0 m betragen. Diese Breite ist erforderlich, um eine 7,0 m breite Fahrbahn mit beidseitigen Grün- und Parkstreifen sowie Rad- und Gehwegen anzulegen. Die einmündenden Nebenstraßen sind im Planbereich bis auf die Straße Specksaalredder in den bestehenden Breiten mit den nötigen Eckabstumpfung ausgewiesen. Der Specksaalredder ist gegenwärtig bis 8,0 m breit; er verbindet die Poppenbütteler Chaussee mit dem Duvenstedter Damm. Neben dem Trilluper Weg ist der Specksaalredder eine wichtige Erschließungsstraße für das östliche Duvenstedt. Um zukünftigen Verkehrsbelastungen gewachsen zu sein, muß der Specksaalredder eine endgültige Breite von 12,0 m erhalten; die Einmündung in die Poppenbütteler Chaussee wurde entsprechend ausgewiesen. Ein Teil des Plangebiets steht unter Landschaftsschutz. Hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 24 500 qm (davon neu etwa 10 000 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch zum größten Teil durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Vom Straßenausbau werden drei eingeschossige Wohngebäude und ein eingeschossiges Bauernhaus betroffen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.